

ordnung zu gelangen, wenigstens zur Zeit noch nicht vernehmbar geworden ist.

Was nun zuvörderst

zu 1) den Vorbehalt anbelangt, den sich die zweite Kammer zu Sicherung ihres Adreßbefugnisses gemacht hat, so kann die Deputation, vorausgesetzt, daß ihr Gutachten zu 2) Genehmigung findet, denselben hier auf sich beruhen lassen. Es wird die erste Kammer auf diesen Vorbehalt entweder bei Begutachtung der Adreßfrage selbst, oder wenigstens bei der Berathung der Landtagsordnung zurückzukommen Gelegenheit haben.

Wenn ferner die zweite Kammer die betreffenden Stellen der §§. 37 und 151 der Landtagsordnung in Wegfall zu bringen beschlossen hat, so wird zwar auch über die Beibehaltung dieser Stellen bei Durchgehung der Landtagsordnung mit verhandelt und abgeurtheilt werden müssen; es kann jedoch die Deputation bis zu diesem Zeitpunkte unter den bei jenem Beschlusse in der zweiten Kammer gebrauchten Ausdrücken nichts Anderes erkennen, als den Antrag der zweiten Kammer, daß diese Stellen aus dem Entwurfe künftig entfernt werden möchten.

Denn da eine Verschiedenheit des Geschäftsganges in beiden Kammern auf ihr gemeinsames Zusammenwirken sich nur nachtheilig äußern, ja dieses in gewissen Fällen selbst völlig neutralisiren könnte, so wird es auch von der zweiten Kammer gewiß nicht verkannt werden, daß eine Abweichung von der provisorisch zur Richtschnur gegebenen und angenommenen Landtagsordnung ohne zu besorgende Störung des Geschäftsganges von der einen Kammer allein, d. h. ohne Zuthun der andern und Zustimmung der Regierung nicht in Ausführung gebracht werden könne.

Mindestens ist es bisher, vielleicht den einzelnen Fall einer übrigens von beiden Kammern gleichmäßig eingeführten Abänderung des Verfahrens bei den Deputationswahlen, einer Angelegenheit, bei der übrigens jede Kammer auch nur allein theilhaftig ist, ausgenommen, nie anders gehalten worden; und so viel auch bereits Modificationen der Landtagsordnung beliebt worden sind, immer vereinigten sich die Kammern zuvor über solche, und erlangten die Genehmigung der Regierung. Um so nothwendiger ist aber ein solches Einvernehmen, wenn, wie hier, die erste Kammer an den angefochtenen Bestimmungen ebenfalls ein unleugbares Interesse hat.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor,

sie wolle sich ihren Beschluß über die auf die Adreßfrage Bezug habenden Bestimmungen der Landtagsordnung, insbesondere auch über die angefochtenen §§. 37 und 151 vorbehalten, immittelst aber erklären, daß sie den auf Wegfall der bezüglichen Stellen der beiden letztgedachten Paragraphen von der zweiten Kammer gefassten Beschluß nur als einen Antrag auf Ausfall betrachten könne, dessen endliches Schicksal von einer Vereinbarung über die Adreßfrage, oder den Entwurf der Landtagsordnung überhaupt abhängig sei.

Hat hiernächst

zu 2. die zweite Kammer noch auf gegenwärtigem Landtage an die Berathung der Landtagsordnung behufs deren Verabschiedung zu gehen beschlossen, und ihre erste Deputation mit beauftragtem Auftrage versehen, so kann zwar die unterzeichnete Deputation in die Klagen über die Mängel und Lücken des Entwurfs der Landtagsordnung so unbedingt nicht einstimmen; muß auch billig bezweifeln, daß jemals eine Landtagsordnung, in wel-

cher Gestalt sie auch erscheine, allen Wünschen künftig entsprechen werde, indem das Ungewöhnliche und Hemmende einer Bewegung in gegebenen Formen bei Berathungen und Schlussfassungen vorzüglich den neueintretenden, der Sache noch ungewohnten Kammermitgliedern stets Anlaß zu Klagen geben dürfte; sie hält jedoch dafür, daß die erste Kammer jenem Antrage der zweiten Kammer sich anschließen müsse und auch unbedenklich anschließen könne; wenn es auch vielleicht angemessener gewesen wäre, einen so umfassenden aufhältlichen Gegenstand der Begutachtung einer außerordentlichen, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern wirksamen Deputation zuzuweisen.

Denn da der Entwurf seit dem Jahre 1833 zur Berathung vorliegt, und man einmal eine Erklärung der Stände verlangt hat, so hat wohl eine jede der beiden Kammern das unbestrittene Recht, auf Begutachtung des Entwurfs und Abgabe ständischer Erklärung zu dringen; und wenn gegenwärtig den Ständen die Erfahrung von drei langen Landtagen zur Seite steht, und auf dem Grund derselben manche einzelne Bestimmung des Entwurfs allerdings als unzweckmäßig und der Vervollkommnung fähig sich gezeigt hat, so schwinden allerdings die meisten Bedenken, die man auf früheren Landtagen gegen eine schon damals vorzunehmende Feststellung, als eine voreilige, geltend machte.

Auch kommt hinzu, daß es für das Publicum von unleugbarem Interesse ist, die Bedingungen zu wissen, unter denen die Einreichung von Beschwerden und Petitionen zulässig ist, sowie die Formen zu kennen, die die Ständeversammlung bei der Berathung darüber zu beobachten hat; daß aber dieser Zweck erst dann mit einiger Sicherheit zu erreichen steht, wenn die Landtagsordnung zur förmlichen Verabschiedung gediehen ist, und ihren Platz in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen gefunden hat. Allein mit dem Vorschlage der Deputation, es möge die erste Kammer der zweiten Kammer beitreten und ebenfalls in Durchgehung und Feststellung der Landtagsordnung noch auf diesem Landtage willigen, ist es nur nicht abgethan; es reiht sich vielmehr hieran eine andere nicht minder erhebliche Frage, die Frage nämlich: welche Kammer mit Begutachtung des Entwurfs und Mittheilung ihrer Beschlüsse den Anfang machen solle; denn nimmermehr kann es zweckmäßig, dem zeitherigen Geschäftsgange entsprechend und besonders mit der Bestimmung der Landtagsordnung §. 125 vereinbar gefunden werden, daß man sich in beiden Kammern gleichzeitig mit einem und demselben Gegenstande beschäftige, und so, wenigstens möglicherweise, auch gleichzeitig mit dem Berichte hervortrete.

Die Deputation kann in dem vorliegenden speciellen Falle nicht umhin, das Recht der Initiative für die erste Kammer in Anspruch zu nehmen, ob sie schon aus weiter unten anzugebenden Gründen für diesmal darauf zu verzichten anrathet.

Es ist nämlich der Entwurf der Landtagsordnung auf dem Landtage 1833 von der Regierung an die erste Kammer abgegeben worden; es findet also die Vorschrift der §. 125 der Landtagsordnung hier auch unbestreitbar volle Anwendung.

Nun ist zwar dieser Gegenstand bis jetzt, also durch mehre Landtage hindurch, unerledigt geblieben; da derselbe aber, nach der Aeußerung eines der Herren Staatsminister in der zweiten Kammer auf vorigem Landtage, von der Regel, daß kein Landtag als die Fortsetzung des andern anzusehen, insofern eine Ausnahme macht, als derselbe stets offen gelassen worden ist, und da die Regierung die Absicht nicht hat, den gedachten Entwurf noch einmal vorzulegen; so muß man auf den status quo des Jahres 1833 allerdings zurückgehen, und demgemäß die Ansicht festhalten, daß der ersten Kammer die Initiative zukomme.